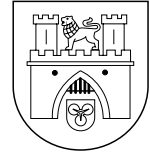




# AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 11.06.2026

Nr. 23

<b>A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover</b>	Seite
<b>Region Hannover</b>	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mauricio Jesus Cornejo Quiroz	407
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Grabe Bedachungen GmbH	407
▶ Benachrichtigung über zwei öffentliche Zustellungen der Region Hannover – Andreas Klaschka	408
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Theodoros Provatidis	408
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aleksandar Mihaylov	409
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lukasz Grzegorz Bartman	409
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gogi Fentasi	410
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Thomas Werner Hupe	410
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Majda Zunic	411
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Viktor Janson	411
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mykhailo Lakusta	412
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Can Özdemir	412
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Salem Algrean	413
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Roman Lejfrid	413
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	414
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	414
▶ 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover	414
<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	
▶ Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover	415
▶ Bebauungspläne	419

<b>B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>	Seite
<b>Stadt Burgdorf</b>	
▶ Öffentliche Bekanntmachung	420
<b>Stadt Seelze</b>	
▶ Satzung der Stadt Seelze über die Ganztagsbetreuung an Grundschulen	421
▶ Gebührensatzung der Stadt Seelze über die Ganztagsbetreuung an Grundschulen	422
<b>C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen</b>	
<b>Kirchenamt in Ronnenberg</b>	
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der evangelisch lutherischen Kirchengemeinde Wennigsen in 30974 Wennigsen	423

---

## A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

---

### Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mauricio Jesus Cornejo Quiroz**

#### An die nachstehende Person

Name: Cornejo Quiroz  
Vorname(n): Mauricio Jesus  
letzte bekannte Anschrift: JVA Hannover,  
Schulenburg Landstr. 145,  
30165 Hannover

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 01.06.2026, Aktenzeichen 50.17-O-SGB-C990327-1, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 50.17 – Fachaufsicht existenzsichernde Leistungen  
2. OG, Raum Nr. 201,  
Marktstr. 45, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Milewski

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Grabe Bedachungen GmbH**

#### An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Grabe Bedachungen GmbH  
letzte bekannte Anschrift: Heimstättenweg 12,  
31311 Uetze  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-AE3014, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Kneisel

---

► **Benachrichtigung über zwei öffentliche Zustellungen der Region Hannover – Andreas Klaschka**

**An die nachstehende Person**

Name: Klaschka  
Vorname(n): Andreas  
Geburtsdatum: 29.12.1972  
letzte bekannte Anschrift: Bachstelzenring 56,  
30916 Isernhagen  
(Deutschland)

**werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.05.2026, Aktenzeichen 32.22/ H-AK3234, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Dokumente können während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Kneisel

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Theodoros Provatidis**

**An die nachstehende Person**

Name: Provatidis  
Vorname(n): Theodoros  
Geburtsdatum: 15.01.1952  
letzte bekannte Anschrift: Göttinger Landstr. 4,  
30966 Hemmingen  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-FT14, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Kneisel

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aleksandar Mihaylov**

**An die nachstehende Person**

Name: Mihaylov  
Vorname(n): Aleksandar  
Geburtsdatum: 08.02.1999  
letzte bekannte Anschrift: Walsroder Str. 74,  
30853 Langenhagen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.06.2026 Aktenzeichen 32.22/H-KC 5957, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Erdgeschoss  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Beslagic

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lukasz Grzegorz Bartman**

**An die nachstehende Person**

Name: Bartman  
Vorname(n): Lukasz Grzegorz  
letzte bekannte Anschrift: Am Kapellenberg 4,  
31311 Uetze

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KD6589, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Obornik

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gogi Fentasi**

**An die nachstehende Person**

Name: Fentasi  
Vorname(n): Gogi  
letzte bekannte Anschrift: Mehrumer Str. 13,  
31319 Sehnde

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 01.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-LX1849, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Thomas Werner Hupe**

**An die nachstehende Person**

Name: Hupe  
Vorname(n): Thomas Werner  
Geburtsdatum: 23.02.1973  
letzte bekannte Anschrift: Steller Straße 94 B,  
30916 Isernhagen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-LY1081 öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Spitzner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Majda Zunic**

**An die nachstehende Person**

Name: Zunic  
Vorname(n): Majda  
letzte bekannte Anschrift: Möllerkamp 6,  
30926 Seelze

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 01.06.2026, Aktenzeichen 32.22/H-MN7519, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Viktor Janson**

**An die nachstehende Person**

Name: Janson  
Vorname(n): Viktor  
letzte bekannte Anschrift: Theodor-Storm-Str. 32,  
30827 Garbsen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.05.2026, Aktenzeichen 32.22. H-NX1022, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Seggebruch

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mykhailo Lakusta**

**An die nachstehende Person**

Name: Lakusta  
Vorname(n): Mykhailo  
letzte bekannte Anschrift: Hildesheimer Str. 221,  
30519 Hannover

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.06.2026, Aktenzeichen 32.22. H-WZ1002, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Seggebruch

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Can Özdemir**

**An die nachstehende Person**

Name: Özdemir  
Vorname(n): Can  
Geburtsdatum: 30.03.1991  
letzte bekannte Anschrift: Köthnerberg 1a,  
30989 Gehrden  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-XN4040, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Salem Algrean**

**An die nachstehende Person**

Name: Algrean  
Vorname(n): Salem  
Geburtsdatum: 01.01.1985  
in Hasake/Syrien  
letzte bekannte Anschrift: Rehrbrinkstr. 26,  
30890 Barsinghausen

**wird eine Verfügung der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.05.2026, Aktenzeichen 33.13-475-99-172251, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schreiben kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team Aufenthaltsbeendigung und Klage  
1. Etage, Raum Nr. 103  
Maschstr. 17, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S.1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes (VzZG) – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Rosbander

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Roman Lejfrid**

**An die nachstehende Person**

Name: Lejfrid  
Vorname(n): Roman  
Geburtsdatum: 19.06.1994  
letzte bekannte Anschrift: Kastanienallee 13,  
30851 Langenhagen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.06.2026 Aktenzeichen 32.22 H-NY40 , öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.09 Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Erdgeschoss  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.06.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Siems

---

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Schornsteinfeger-HandwerksG und der HandwerksO vom 3.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Nico Wendt wurde mit Wirkung zum 01.06.2026 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 127 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 127 umfasst Teile der Landeshauptstadt Hannover (unter anderem Südstadt).

Hannover, den 29.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Adrych

---

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Schornsteinfeger-HandwerksG und der HandwerksO vom 3.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Sathya Jannes Sellin wurde mit Wirkung zum 01.06.2026 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 215 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 215 umfasst Teile der Stadt Wunstorf (unter anderem Mesmerode, Luthe, Idensen, Bokeloh).

Hannover, den 29.05.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Adrych

---

► **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 153 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 19. Mai 2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover beschlossen:

**Artikel I**

1. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag „91,50 €“ durch den Betrag „102,00 €“ ersetzt.

**Artikel II**

Artikel I tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hannover, den 19.05.2026

In Vertretung des Regionspräsidenten,  
Jens Palandt  
Erster Regionsrat

---

## Landeshauptstadt Hannover

### ► **Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Verordnung erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln

§ 3 Störendes Verhalten

§ 4 Behinderungen und Gefährdungen

§ 5 Betteln

§ 6 Tiere

§ 7 Werbematerial, Zeitungen, Zeitschriften

§ 8 Offene Feuer im Freien

§ 9 Füttern von Tauben, Wasservögeln und anderen Tieren

Dritter Teil. Öffentliche Straßen

§ 10 Schutz öffentlicher Straßen

§ 11 Hausnummern

Vierter Teil. Öffentliche Anlagen

§ 12 Schutz öffentlicher Anlagen

§ 13 Baden im Freien

§ 14 Eisflächen

Fünfter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Ausnahmen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil. Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359),
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
5. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, insbesondere Haltestellen und Wartehäuschen.

(2) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden

1. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
2. Wälder, Wanderwege
3. Friedhöfe,
4. Gedenkplätze,
5. oberirdischen Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
6. Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
7. Kinderspielplätze, Ballspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen und Flächen, die für Trendsportarten vorgesehen sind, Eisbahnen, Boulebahnen und Spielparks,
8. Flächen in der freien Landschaft wie Ackerflächen, Wiesen und Weiden, Brachen und Ruderalflächen,
9. Schulhöfe, soweit diese zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind.

Zu den öffentlichen Anlagen gehören auch Sitzbänke und jegliches öffentliche Mobiliar

#### **Erster Teil. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Landeshauptstadt Hannover haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Zu den öffentlichen Straßen gehören:

#### **Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln**

##### **§ 3 Störendes Verhalten**

Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass eine oder mehrere andere Personen nicht gefährdet oder nicht mehr, als unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

Verboten sind / ist insbesondere,

- a) Ansammlungen von Personen, von denen Störungen für Passant\*innen bei der Nutzung des öffentlichen Straßen- oder Anlagenraums ausgehen (z.B. durch Verunreinigungen, Grölen, Lärmen, Belästigung von

Personen, Gefährdung anderer durch das Liegenlassen von Spritzen, Flaschen, u.a.), sowie Störungen durch Personen in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol, Drogen oder ähnlichen Substanzen wie z.B. Distickstoffmonoxid

- b) das dauerhafte Lagern, wenn und soweit dabei Passant\*innen bei der Nutzung des öffentlichen Straßen- oder Anlagenraums im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert oder unzumutbar beeinträchtigt werden, weil nach den Gesamtumständen (z.B. durch Ablegen von Gegenständen, Daueraufenthalt mit entsprechender Ausrüstung, nicht bestimmungsgemäße Nutzung über die übliche Aufenthaltsfunktion hinaus) der Anschein erweckt wird, dass die Örtlichkeit auf absehbare Zeit nicht verlassen wird
- c) der Umgang mit Konsumutensilien für Betäubungsmittel. Hierzu zählen insbesondere Spritzen, Crackpfeifen, berauchte Folien (sog. Bleche), Cracklöffel o. ä. Gegenstände die eindeutig für den Konsum oder die Vorbereitung des Konsums genutzt werden.
- d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
- e) das Spucken und Ausspucken von Kaugummi

#### **§ 4**

##### **Behinderungen und Gefährdungen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht unter einer Höhe von 2,40 m angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Auf die Richtlinien nach DIN 18920 sowie die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt weisen wir hin. Es ist untersagt, Bäume im öffentlichen Raum mit Lichterketten und Plakaten zu behängen.
- (3) Es ist außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche, Betriebe und Anlagen verboten, Fahrzeuge zu waschen oder ihre Betriebsstoffe zu wechseln

#### **§ 5**

##### **Betteln**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist bandenmäßig organisiertes Betteln, aufdringliches und aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, in den Weg stellen /legen/setzen, bedrängendes Verfolgen, Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforder-

lichen, tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen sowie das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs untersagt. Das Betteln von Kindern, in Begleitung von Kindern oder unter Zuhilfenahme von Kindern sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns ist untersagt, auch wenn es in stiller, passiver Weise geschieht. Dies gilt auch für das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen; Krankheiten, persönlicher oder sozialer Notlagen. Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

- (2) Das aufdringliche und aggressive Anbieten von Waren, wie z.B. Straßenzeitungen, ist im öffentlichen Raum ebenfalls nicht gestattet. Als aufdringlich und aggressiv gilt, wenn die Anbieter\*innen aktiv auf Personen zugehen um ihre Ware zu offerieren und hierbei eine verbale oder non-verbale Ablehnung nicht unmittelbar akzeptieren. Auch das Verweilen bei der Person, der die Ware angeboten wird, gilt als aufdringlich sowie das nachdrückliche oder hartnäckige Ansprechen, Festhalten, Anfassen, Bedrängen oder vergleichbare Handlungen sowie das Verweigern oder Behaupten der Unmöglichkeit des Wechselgeldes.

#### **§ 6**

##### **Tiere**

- (1) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) Wer ein Tier hält oder führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 7**

##### **Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften**

Das Ablegen von Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

#### **§ 8**

##### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Entzünden und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die Landeshauptstadt Hannover. Andere gesetzliche Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt. Ein Feuer ist ein offenes Feuer, wenn es außerhalb einer Brennkammer abgebrannt wird. Zu den offenen Feuern gehören z.B. Lagerfeuer und Feuer in Feuerschalen und -körben.

- (2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des/der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

### **§ 9 Füttern von Tauben, Wasservögeln und anderen Tieren**

- (1) Das Füttern von Tauben ist verboten. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt ist oder für dieses zugänglich ist, ausgelegt oder angeboten werden. Ausgenommen sind Futterplätze (z. B. Taubenhäuser), die von der Landeshauptstadt Hannover bzw. mit Einverständnis der Landeshauptstadt Hannover eingerichtet wurden und die der Reduzierung der Taubenpopulation dienen.
- (2) Gleiches gilt für die Fütterung und das Auslegen von Futter für Wasservogel und wildlebende andere Tiere.

### **Dritter Teil. Öffentliche Straßen**

#### **§ 10 Schutz öffentlicher Straßen**

- (1) Im Bereich öffentlicher Straßen ist es verboten,
  1. zu liegen oder zu übernachten,
  2. Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen oder diese zu beseitigen,
  3. Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern.
- (2) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

#### **§ 11 Hausnummern**

Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Landeshauptstadt Hannover festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Fahrbahnmittelle der Straße aus gut sichtbar sind und – auch bei Dunkelheit – lesbar sind. Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von einem Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

### **Vierter Teil. Öffentliche Anlagen**

#### **§ 12 Schutz öffentlicher Anlagen**

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es verboten,
  1. zu zelten oder zu übernachten,
  2. Zelte, Pavillons und Bedachungen aufzustellen,
  3. auf Abgrenzungsmauern, Bänken und Stühlen zu liegen,
  4. Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen oder diese zu beseitigen,
  5. Bäume, Laternen, Lichtmasten, Denkmäler und Brunnen zu erklettern,
  6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, einzubringen, zu schädigen oder zu zerstören, wobei das Pflücken von Obst und Kräutern im öffentlichen Raum ausdrücklich erlaubt ist,
  7. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge (z.B. PKW, Motorroller, e-Scooter u. a.) zu benutzen oder abzustellen.
- (2) Das Grillen im Wald und in den Landschaftsräumen ist grundsätzlich verboten, es sei denn, es gibt offizielle Grillplätze. Das Grillen außerhalb öffentlicher Park- und Grünanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ist untersagt. Ebenso ist das Grillen in den öffentlichen Park- und Grünanlagen bei Brandgefahr aufgrund lang anhaltender Trockenheit untersagt. Lang anhaltende Trockenheit liegt vor, wenn der Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes für Hannover mindestens einen Wert von 4 – hohe Gefahr ausweist. Darüber hinaus ist beim Grillen in öffentlichen Park- und Grünanlagen
  1. ausschließlich Holzkohle in feuerfesten, mobilen Grillgeräten zu verwenden, sofern nicht Gas- oder Elektrogrills betrieben werden,
  2. der Grill außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufzustellen und zu betreiben und
  3. die Holzkohle nach dem Grillen vollständig zu löschen und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **§ 13 Baden im Freien**

- (1) Das Baden in stehenden Gewässern ist untersagt. Ausgenommen von Satz 1 sind Gewässer,
  1. die von der Landeshauptstadt Hannover für das Baden freigegeben worden sind oder
  2. die den Anforderungen der Nds. Badegewässerverordnung vom 10. April 2008 (Nds. GVBl. S. 105 – VORIS 28200 –) entsprechen, soweit das Baden nicht im Einzelfall untersagt worden ist.

- (2) Das Baden in stehenden und fließenden Gewässern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **§ 14 Eisflächen**

- (1) Ohne Freigabe durch die Landeshauptstadt Hannover ist das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern verboten.
- (2) Die Freigabe von Eisflächen wird öffentlich bekannt gemacht und durch Flaggen an dem Gewässer angezeigt.
- (3) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange eine Flagge nach Absatz 2 gehisst ist.
- (4) Es ist untersagt,
1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  2. Löcher in das Eis zu schlagen,
  3. Steine auf die freigegebenen Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

Ausgenommen ist die Zerstörung von Eisflächen zu Zwecken der ordnungsgemäßen und nachgewiesenen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung oder Eisrettung. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

#### **Fünfter Teil. Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 15 Ausnahmen**

- (1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Ausnahmeregelungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

##### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 eine oder mehrere andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 an öffentlichen Straßen und Anlagen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere

3. verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, unter einer Höhe von 2,40 m anbringt; entgegen § 4 Abs. 2 Gegenstände im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern abstellt oder lagert oder öffentliche Bäume mit Lichterketten oder Plakaten behängt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 Fahrzeuge wäscht oder ihre Betriebsstoffe wechselt;
5. entgegen § 5 Abs. 1 in der dort beschriebenen Weise bettelt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 aufdringlich und aggressiv Waren anbietet;
7. entgegen § 6 Abs. 1 ein Tier hält oder führt, ohne zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
8. entgegen § 6 Abs. 2 Kotverunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich beseitigt;
9. entgegen § 7 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in Hauseingängen ablegt;
10. entgegen § 8 offene Feuer ohne Erlaubnis entzündet;
11. entgegen § 9 Tauben, Wasservögel oder andere wildlebende Tiere füttert;
12. entgegen § 10 Abs. 1 im Bereich öffentlicher Straßen
  - a) liegt oder übernachtet,
  - b) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt,
  - c) Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen oder Bäume erklettert;
13. entgegen § 10 Abs. 2 Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt;
14. entgegen § 11 Hausnummern nicht sichtbar anbringt, ändert oder instand hält;
15. entgegen § 12 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen
  - a) zeltet oder übernachtet,
  - b) Zelte, Pavillons und Bedachungen aufstellt,
  - c) auf Abgrenzungsmauern, Bänken oder Stühlen liegt,
  - d) Einfriedungen öffentlicher Anlagen übersteigt oder diese beseitigt,
  - e) Bäume, Laternen, Lichtmasten, Denkmäler oder Brunnen erklettert,
  - f) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, einbringt, schädigt oder zerstört,
  - g) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge benutzt oder abstellt;
16. entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 grillt;

17. entgegen § 13 in stehenden Gewässern badet;
18. entgegen § 14 Abs. 1 und 3 Eisflächen betritt;
19. entgegen § 14 Abs. 4
  - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
  - b) Löcher in das Eis schlägt,
  - c) Steine auf die freigegebenen Flächen wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliches verunreinigt,
  - d) eine Gefahrenstelle nicht deutlich sichtbar kennzeichnet.

(2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach den §§ 9 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover vom 12.07.2007 außer Kraft

Hannover, den 04.06.2026

Landeshauptstadt Hannover  
Belit Onay  
Oberbürgermeister

---

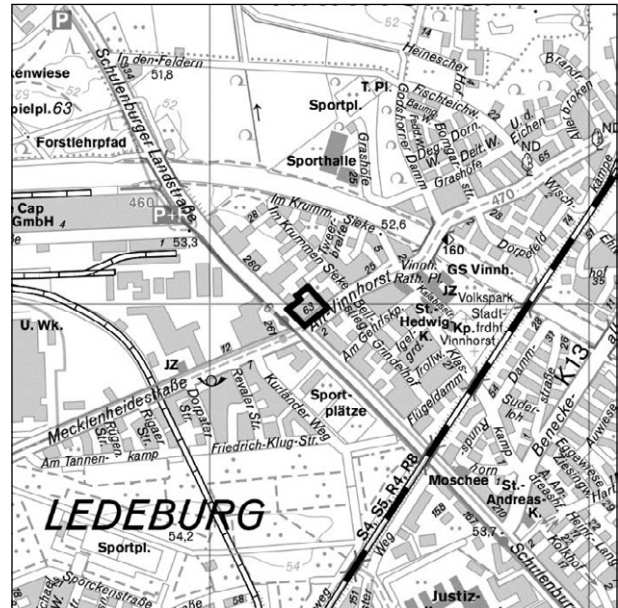
### ► Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

### Bebauungsplan Nr. 860, 1. Änderung

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

### Arbeitstitel: Alt-Vinnhorst



### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Schulenburger Landstraße 262A bzw. Alt-Vinnhorst 1 / 1A.

Satzungsbeschluss am 28.05.2026

Einsichtnahme in Zimmer 508 Tel. 168-43103

Der vorstehende Bebauungsplan sowie die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 860, 1. Änderung wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne sind im Internet veröffentlicht und zugänglich

unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 03.06.2026

In Vertretung  
Thomas Vielhaber  
Der Oberbürgermeister

---

---

## B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

---

### Stadt Burgdorf

#### ► Öffentliche Bekanntmachung

#### Gewerbsteuerbescheid

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird der Gewerbebesteuerbescheid für das Jahr 2024 vom 07.05.2026 Kassenzeichen 10703600.0000 als Folgebescheid des Gewerbebesteuermessbescheides des Finanzamtes Verden/Aller Az. 48/204/01148 vom 27.04.2026 für die

**„Weltreise“ Spielhallen GmbH, z.Hd. des Geschäftsführers, Herrn Dariusz Karczmarek, ehemals Uhlandstr.29, Souterrain Re, 13158 Berlin**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Empfängers des Bescheides nicht festgestellt werden kann.

Der Bescheid kann bei der Stadt Burgdorf, Abt. Finanzen und Steuern, Zimmer 6, Spittaplatz 5, 31303 Burgdorf, zu den allgemeinen Öffnungszeiten von dem Betroffenen eingesehen werden.

Hinweis: Mit der Zustellung des Bescheides beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Burgdorf, den 03.06.2026

Stadt Burgdorf  
Armin Pollehn  
Der Bürgermeister

---

## Stadt Seelze

### ► **Satzung der Stadt Seelze über die Ganztagsbetreuung an Grundschulen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.05.2026 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck und rechtliche Grundlagen**

- (1) Diese Satzung regelt die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Seelze. Ziel ist die Sicherstellung eines verlässlichen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Betreuungsangebotes um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.
- (2) Mit dieser Satzung soll der Anspruch auf Betreuung für 8 Stunden an 5 Tagen die Woche, sowie der Ferienbetreuung erfüllt werden.

#### **§ 2**

##### **Organisation und Verantwortung**

- (1) Der Schulträger (Stadt Seelze) ist für die Bereitstellung der erforderlichen Räume und Ausstattungen sowie für die Bereitstellung eines vollwertigen kostenpflichtigen Verpflegungsangebotes verantwortlich.
- (2) Die Schule ist für die pädagogische und organisatorische Gestaltung der Ganztagsbetreuung zuständig und entwickelt hierzu ein Ganztagskonzept.
- (3) Im Rahmen der Ganztagsbetreuung werden keine schulischen Inhalte vermittelt. Sie folgt dem Ziel einer situativ angemessenen Freizeitgestaltung.
- (4) Die Betreuung wird von pädagogisch geschultem Personal durchgeführt, das einen politisch, religiös und weltanschaulich neutralen Umgang mit den Kindern pflegt.
- (5) Schule und Schulträger arbeiten bei der Planung, Durchführung und Evaluation der Ganztagsbetreuung eng zusammen.

#### **§ 3**

##### **Ganztagsbetreuung**

- (1) Die Ganztagsbetreuung wird als offener Ganztag, freiwillig und kostenfrei angeboten.
- (2) Die Ganztagsbetreuung findet nach dem regulären Unterricht statt. Die Abholzeiten sind auf 14.30 Uhr (Zwischenabholzeit) und 16.00 Uhr (Endzeit Ganz-

tagsbetreuung) festgelegt. In der Ganztagsbetreuung wird eine kostenpflichtige, vollwertige Verpflegung angeboten.

- (3) Die kostenpflichtige Frühbetreuung findet Montag bis Freitag von 07.00 – 08.00 Uhr statt. Die Kosten sind in der Gebührensatzung für die Ganztagsbetreuung festgelegt.

#### **§ 4**

##### **Ferienbetreuung**

- (1) In den Ferienzeiten wird eine kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung der Stadt Seelze über die Ganztagsbetreuung an Grundschulen.
- (2) Der Ausführungsort der Ferienbetreuung erfolgt innerhalb des Stadtgebietes Seelzes, ist aber an keinen Standort gebunden. Die Zeiten für die Ferienbetreuung werden zum 31.10 des Vorjahres verbindlich mitgeteilt. Das Angebot richtet sich nach den bekanntgegebenen Ferientagen durch das Land Niedersachsen und der Kultusministerkonferenz.
- (3) Die Kinder erhalten im Rahmen der Ferienbetreuung täglich ein vollwertiges Verpflegungsangebot.

#### **§ 5**

##### **Kooperationspartner**

- (1) Die Durchführung der Ganztags- und Ferienbetreuung kann ganz oder teilweise durch Kooperationspartner erfolgen.
- (2) Seelzer Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sollen entsprechend ihrer Möglichkeiten vorrangig in die Betreuungsangebote eingebunden werden.
- (3) Die Auswahl des Kooperationspartners erfolgt gemeinschaftlich durch den Schulträger und der Schule im Rahmen eines Vergabeverfahrens.

#### **§ 6**

##### **Teilnahme**

- (1) An der Ganztagsbetreuung können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule teilnehmen, die auch an der jeweiligen Grundschule beschult werden.
- (2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Frühbetreuung erfolgt jeweils für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr. Die Anmeldung ist für ein bis fünf Tage pro Woche möglich.
- (3) An der Ferienbetreuung können alle Seelzer Grundschul Kinder im Rahmen der Kapazität teilnehmen. Die Anmeldung ist nur wochenweise möglich.

## **§ 7 An- und Abmeldeverfahren**

- (1) Für die Ganztags- und Ferienbetreuung hat eine fristgerechte, schriftliche Anmeldung bei der Schule oder dem Kooperationspartner zu erfolgen. Die Anmeldefrist wird frühzeitig mitgeteilt.
- (2) Die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung ist grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres oder des Schulhalbjahres möglich. In begründeten Einzelfällen (z.B. aufgrund der Aufnahme einer Beschäftigung des Personensorgeberechtigten) ist die Aufnahme in die Betreuung auch im laufenden Schul(halb)jahr möglich.
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum Ende eines Schuljahres oder Schulhalbjahres. In begründeten Einzelfällen kann eine Schülerin oder ein Schüler bereits vor Ablauf des Betreuungsverhältnisses abgemeldet werden.
- (4) An- und abmeldeberechtigt sind die Personensorgeberechtigten.

## **§ 8 Beförderung zu den Betreuungszeiten**

- (1) Die Beförderung wird durch die Region Hannover nach ihrer zugrunde gelegten Satzung festgelegt.
- (2) Weiterführende Beförderungen zu den Ganztagsbetreuungszeiten sowie der Zwischenabholzeit werden von der Stadt Seelze nicht übernommen.

## **§ 9 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Kranke Schülerinnen und Schüler werden nicht betreut. Erkrankungen sind den jeweils verantwortlichen Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen; bei ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheiten unter Angabe der Krankheit.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (ISchG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Allergien und besondere Unverträglichkeiten sind den verantwortlichen Betreuungskräften seitens der Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung anzuzeigen.
- (4) Medikamente werden durch Betreuungskräfte nur nach einer schriftlichen Zustimmung und einer umfassenden Einweisung des zuständigen Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten verabreicht. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind zu stellen.

## **§ 10 Ausschluss**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die die Ganztagsbetreuung durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können gem. den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vorübergehend ausgeschlossen werden.
- (2) Fehlen Schülerinnen oder Schüler in der Frühbetreuung ununterbrochen länger als zwei Wochen ohne Erklärung oder sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung zwei Monate mit den festgesetzten Gebühren im Rückstand, kann ein Ausschluss von der Frühbetreuung erfolgen. Die Zahlungspflicht hinsichtlich der offenen Gebühren bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Seelze über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor Schulbeginn und im Anschluss an das freiwillige Ganztagsangebot an den Grundschulen sowie in den Ferien in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.07.2016 außer Kraft.

Seelze, den 01.06.2026

Stadt Seelze  
Alexander Masthoff  
Bürgermeister

---

### **► Gebührensatzung der Stadt Seelze über die Ganztagsbetreuung an Grundschulen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.05.2026 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Teilnahmegebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gebuchten Frühbetreuung, wird die folgende Gebühr festgesetzt:
  - a. Frühbetreuung von 7:00 bis 8:00 Uhr (Montag – Freitag):

Monatsgebühr bei einer Betreuung an einem Tag pro Woche	8,- €
Monatsgebühr bei einer Betreuung an zwei Tagen pro Woche	16,- €

- |                                                            |        |
|------------------------------------------------------------|--------|
| Monatsgebühr bei einer Betreuung an drei Tagen pro Woche   | 24,- € |
| Monatsgebühr bei einer Betreuung an vier Tagen pro Woche   | 32,- € |
| Monatsgebühr bei einer Betreuung an allen fünf Wochentagen | 40,- € |
- b. Ferienbetreuung:  
Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise buchbar.  
Die Gebühr beträgt pro Woche 80,- € inklusive der Kosten für ein vollwertiges Verpflegungsangebot.

- (2) Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres oder Schulhalbjahres erhoben, in dem die Aufnahme erfolgt ist.

## § 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder das Betreuungsangebot wahrnehmen.

## § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlweg

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn die Schülerin oder der Schüler erst nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme der Schülerin oder des Schülers (z. B. bei Krankheit). Für Zeiten, an denen die Frühbetreuung nicht angeboten wird (z. B. höhere Gewalt), bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls grundsätzlich bestehen.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres. In begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.

## § 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschildner werden durch einen Gebührenbescheid zur Entrichtung der veranlagten Gebühren herangezogen.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die Fälligkeit für die Ferienbetreuung wird im jeweiligen Gebührenbescheid festgesetzt.

## § 5 Ermäßigung der Gebühr

Finden sich mehrere Kinder einer Familie parallel in der Betreuung, wird für das Kind, das das zeitlich umfangreichste Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, die volle Gebühr fällig. Für das zweite Kind wird die Gebühr um 50 % ermäßigt. Für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Seelze über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Früh- und Spätbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung vom 28.05.2015 außer Kraft.

Seelze, den 01.06.2026

Stadt Seelze  
Alexander Masthoff  
Bürgermeister

---

## C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

### Kirchenamt in Ronnenberg

- **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der evangelisch lutherischen Kirchengemeinde Wennigsen in 30974 Wennigsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974, S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Wennigsen für den Friedhof in Wennigsen am 10.03.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsordnung ist:
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten, mindestens jedoch 50 Euro. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung haben der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Gräbern werden folgende Gebühren nach Abschnitt I (Grabarten) erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Für die zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 (5) der Friedhofsverordnung wird eine Gebühr gemäß Abschnitt I, Nummer A1 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und eine Gebühr für die Bestattung gemäß Abschnitt II (Gebühren für die Bestattung), Nummer E3 erhoben.

Lfd Nr	Abschnitt I: Grabarten	Zusatz- information	Endpreis	Verlängerung [€/Jahr*Grabstelle]
A1	Wahlgrab-Einzelstelle für Sarg oder Urne in Eigenpflege.		1.480,00 €	50,00 €
A2	Kinder-Reihengrabstelle für Sarg oder Urne in Eigenpflege.		250,00 €	
B1	Reihengrabstelle für Sarg oder Urne in Rasen ohne Pflegeverpflichtung mit liegendem Stein.		1.880,00 €	
B2	Reihengrabstelle für Sarg oder Urne in Rasen ohne Pflegeverpflichtung mit stehendem Stein und Pflanzhalbrund.		2.130,00 €	70,00 €
B3	Baumgrabstelle für Sarg oder Urne im Staudenbeet ohne Pflegeverpflichtung.		2.340,00 €	
B4	Baumgrabstelle für Sarg oder Urne im Staudenbeet in einem Doppelgrab ohne Pflegeverpflichtung.		2.340,00 €	82,00 €
B5	Reihengrabstelle für Urne in Rasen ohne Pflegeverpflichtung mit Gemeinschaftsgrabstein	(1)	1.420,00 €	
B6	Urnen-Grabstelle in der Schieferanlage ohne Pflegeverpflichtung inklusive Grabstein und Inschrift.	(1),(2)	1.930,00 €	
B7	Urnen-Grabstelle in einem Doppelgrab in der Schieferanlage ohne Pflegeverpflichtung inklusive Grabstein und Inschrift.	(1),(2)	1.930,00 €	58,00 €
B8	Reihengrabstelle für Urne im Lavendelbeet ohne Pflegeverpflichtung mit liegendem Grabstein.	(1)	2.590,00 €	
B9	Reihengrabstelle für Urne im Natur-Staudenbeet ohne Pflegeverpflichtung mit liegendem Grabstein.	(1)	2.230,00 €	
B10	Reihengrabstelle für Sarg im Natur-Staudenbeet ohne Pflegeverpflichtung mit liegendem Grabstein.	(1)	2.320,00 €	
B11	Urnen-Grabstelle an der Luthereiche ohne Pflegeverpflichtung inklusive Grabstein und Inschrift.	(1),(2)	1.660,00 €	
B12	Urnen-Grabstelle an der Luthereiche in einem Doppelgrab ohne Pflegeverpflichtung inklusive Grabstein und Inschrift.	(1),(2)	1.660,00 €	57,00 €

Es gilt eine Nutzungsdauer und Ruhefrist von 25 Jahren.

Alle Kostenangaben inkl. Behebung von Senkschaden und Einebnung

- (1) Grabstein ist vorgegeben und im Gesamtpreis einkalkuliert
- (2) Die Grabvergabe ist mit einem Pflegevertrag mit der Treuhandstelle Dauergrabpflege gekoppelt; es entstehen zusätzliche Kosten.

Lfd Nr	Abschnitt II: Gebühren für die Bestattung	
C1	Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	270,00 €
D1	Grabmalgenehmigung liegender Grabstein	17,00 €
D2	Grabmalgenehmigung stehender Grabstein	38,00 €
D3	Jährliche Standsicherheitskontrolle stehender Grabmale. Kosten für 25 Jahre.	62,50 €
E1	Grabanlage (Sarg-Erdbestattung Erwachsener)	380,00 €
E2	Grabanlage (Sarg-Erdbestattung Kind)	200,00 €
E3	Grabanlage (Urne)	85,00 €
E4	Samstagszuschlag (je Gruftaushub)	120,00 €
E5	Behebung von Absackungen einer Grabstelle mit Sarg-Erdbeisetzung	90,00 €
E6	Behebung von Absackungen einer Grabstelle mit Urnen-Erdbeisetzung	30,00 €
E7	Einebnung einer Grabstelle mit Sarg-Erdbeisetzung	230,00 €

## § 7 Weitere Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 16.5.2023 außer Kraft.

Wennigsen, den 10.03.2026

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende/r  
M. Stark, P.

L. S.

Kirchenvorsteher\*in  
M. Preuschhof

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Ronnenberg

Ronnenberg, den 20.04.2026

i.A.

L.S.

C. Potinius

Amtsleiter\*in Kirchenamt in Ronnenberg

---

### Herausgeber und Verlag

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609  
E-Mail: [amtsblatt@region-hannover.de](mailto:amtsblatt@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

### Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

### Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](http://bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)  
oder scannen Sie den QR-Code